

Bina, Berlin NO 18, Weberstr. 6
 Frolian, Berlin O 17, Koppenstr. 10
 Pohl, Berlin O 112, Kreutzigerstr. 27
 Meyer, Berlin O 17, Alt-Stralau 46
 Wittke, Berlin O 34, Zellestr. 10
 Wunsch, Berlin O 112, Rigaer Str. 80
 Tiemann, Berlin O 112, Weserstr. 46
 Stümer, Berlin O 17, Mühlenstr. 72a
 Schuster, Berlin O 17, Markgrafendamm 18
 Lehmann, Berlin O 34, Memeler Str. 57
 Wittowski, Berlin O 112, Samariterstr. 28
 Lindhorst, Berlin O 17, Alt-Stralau 19
 Schure, Berlin O 17, Lange Str. 50
 Leischner, Berlin O 17, Lange Str. 18
 Czarnetzki, Berlin O 112, Warschauer Str. 67
 Schriemer, Berlin O 34, Rigaer Str. 16
 Schulze, Berlin O 112, Kinzigstr. 23

Die Sperrmaßnahmen richten sich nach den Ausführungsvorschriften des Bundesrates zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911, §§ 246—258.

Berlin, den 11. Februar 1946.

Der Polizeipräsident

Ausbruch der Räude

In den Pferdebeständen des
 Hospitals Wuhlgarten, Berlin-Biesdorf,
 Fuhrunternehmers Harry Weinert, Berlin-Neukölln,
 Weisestr. 22,

ist amtstierärztlich die Räude festgestellt worden, die Sperrmaßnahmen richten sich nach §§ 246—258 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrates zum Viehseuchengesetz.

Berlin, den 12. Februar 1946.

Der Polizeipräsident

Aufbrechen des Eises auf den Berliner Wasserstraßen

Das Aufbrechen des Eises auf den Berliner Wasserstraßen durch die Schifffahrttreibenden muß mit ganz besonderer Sorgfalt vorgenommen werden, damit Beschädigungen der Ufer- und Schifffahrtsanlagen und der Fahrzeuge an und auf den Wasserstraßen sowie Sperren der Wasserstraßen vermieden werden. Der Verursacher ist bei jeder, auch bei einer fahrlässigen Beschädigung schadenersatzpflichtig. Das Aufbrechen des Eises erfolgt auf eigene Gefahr.

Berlin, den 12. Februar 1946.

Der Polizeipräsident

Vornahme von Veränderungen an Kraftfahrzeugen

Nach § 19 der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung ist bei Veränderungen von Kraftfahrzeugen vom Eigentümer des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis unter Beifügung des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs zu beantragen, wenn nicht für die an- oder eingebauten Teile einzeln eine besondere Betriebserlaubnis erteilt ist, deren Wirksamkeit nicht von einer Abnahme abhängt.

Eine erneute Betriebserlaubnis ist auch bei Veränderungen der Antriebsart eines Kraftfahrzeugs, z. B. bei Umstellung auf Treibgas- oder Generatorbetrieb, zu beantragen.

Zu widerhandlungen werden nach § 71 der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung mit Geldstrafe bis zu 150,— RM oder mit Haft bestraft.

Anträge sind zu richten an den Polizeipräsidenten in Berlin, Abt. III — Kraft und Verkehr —.

Berlin, den 14. Februar 1946.

Der Polizeipräsident

Verschiedene Bekanntmachungen

Änderung der Grenzen der Ortsteile Nikolassee und Wannsee

Den Wünschen der Bevölkerung entsprechend, werden die Straßen:

Kronprinzessinnenweg,
 Am Sandwerder und
 Robertstraße,

die zur Zeit zum Ortsteil Nikolassee gehören, wieder zum Ortsteil Wannsee geschlagen. Es wird zwischen den Ortsteilen Wannsee und Nikolassee die alte Grenze zwischen Robertstraße und Schloß Wannsee wiederhergestellt.

Berlin-Zehlendorf, den 12. Februar 1946.

Der Magistrat der Stadt, Berlin
 Bezirksamt Zehlendorf
 Dr. Wittgenstein

Ungültigkeitserklärung von Quittungsvordrucken

Der Quittungsblock Nr. 850, Vordruck Nr. HSteu III g 1 Mat. 15 340, enthaltend die Nummern 26 bis 50, ist dem Vollstreckungsbeauftragten Thom von der Stadtsteuerkasse 10 auf dem Wege vom Rathaus Zehlendorf, Kirchstr. 1—3, bis Teltower Dämm 22—24 abhandeln gekommen. Der Quittungsblock befand sich in einer dunkelgrünen Segeltuchtasche. Der Quittungsblock wird für ungültig erklärt.

Berlin-Zehlendorf, den 18. Februar 1946.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Bezirksamt Zehlendorf
 Abt. für Finanzwesen
 Dr. Lange